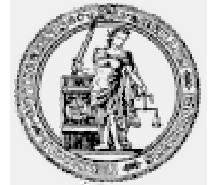




# Lösung des Falles



## A. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Art. 93 I Nr. 4 a GG iVm §§ 13 Nr. 8, 90 ff. BVerfGG

### I. Beschwerdeberechtigung

#### 1. Beschwerdefähigkeit

Fähigkeit, in Grundrechten verletzt zu sein; A ist jedermann

#### 2. Prozessfähigkeit

Fähigkeit, Prozesshandlungen *aus eigenem Recht* vorzunehmen

~ Geschäftsfähigkeit; Für die nunmehr 12-jährige A je nach Grundrechtsmündigkeit. Wegen des unstreitig bestehenden Förderbedarfs eher nicht, so dass die Eltern für sie tätig werden müssen

#### 3. Postulationsfähigkeit

Fähigkeit, Prozesshandlungen *selbst* vornehmen zu dürfen wie oben

Anwaltszwang nur bei mündlicher Verhandlung, § 22 BVerfGG

#### 4. Prozessführungsbefugnis

Fähigkeit, Recht in eigenem Namen geltend zu machen; wie oben

### II. Beschwerdegegenstand

Jeder Akt öffentlicher Gewalt, Art. 93 I Nr. 4 a GG, § 90 I BVerfGG

Wegen Art. 1 III GG weit zu verstehen



# Lösung des Falles



bei Urteils-VB zwingend die letztinstanzliche Entscheidung,  
Wahlrecht bzgl. der bestätigenden Entscheidungen (Judikative)

## III. Beschwerdebefugnis, Art. 93 I Nr. 4 a GG, § 90 I BVerfGG beachte: immer auf den Beschwerdegegenstand abstellen

### 1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung

Verletzung darf nicht von Vornherein nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen sein; das bedeutet Grundrechte nennen und Sachverhalt projizieren

#### a) Herleitung

im Hinblick auf Art. 3 III 2 GG wegen des verweigten Besuchs der integrierten Gesamtschule aufgrund des Förderungsbedarfs der A  
im Hinblick auf Art. 3 I GG wegen des Schulwegs und der fehlenden Sonderschulpflicht in anderen Bundesländern

im Hinblick auf Art. 12 I, 2 I GG wegen der fehlenden inhaltlichen Gleichwertigkeit der Abschlüsse von Sonder- und Gesamtschule

#### b) Auswirkungen des Sonderstatusverhältnisses

A ist zwar im Schulverhältnis, eine Beschränkung der Grundrechte folgt daraus aber schon wegen Art. 1 III GG nicht (vgl. Bhagwan)

### 2. Betroffenheit

immer eine kurze Definition einfließen lassen, auch wenn sich es sich gerade bei der Urteils-VB um Selbstverständlichkeit handeln



# Lösung des Falles



- a) Unmittelbarkeit  
kein weiterer Vollzugsakt erforderlich, es sei denn es geht um Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrecht, da unzumutbar  
A wird direkt durch Verfügung bzw. bestätigende Urteile stigmatisiert
  - b) Selbst  
in eigenen Grundrechten beschwert (Ausschluss von Popularklagen)  
bei fehlender Adressatenstellung entscheidet Schwere  
für A unproblematisch, da es um ihre Grundrechte geht
  - c) Gegenwärtig  
schon und noch beschwert (nicht irgendwann in der Zukunft)  
auch bei nicht mehr korrigierbaren Entscheidungen  
A muss jetzt auf die Sonderschule
3. Rechtsschutzbedürfnis, § 90 II BVerfGG
- a) Rechtswegerschöpfung  
bei Urteils-VB: Instanzenzug erfolglos durchlaufen  
„... Widerspruch und Klagen ... ohne Erfolg ...“
  - b) Subsidiarität  
alle sonstigen (außer-)gerichtlichen Möglichkeiten ergriffen  
nichts erfolgversprechendes ersichtlich, Antrag bei Behörde sinnlos
  - c) Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis  
VB als geeignetes, erforderliches Rechtsverfolgungsmittel  
unproblematisch gegeben
4. Form und Frist, §§ 92, 23 BVerfGG  
schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Rechte und der Handlung  
binnen eines Monats („... im Dezember 2006 ...“)



# Lösung des Falles



## B. Begründetheit

wenn A durch das letztinstanzliche, verfügungsbestätigende Urteil (und die Verfügung bzw. die anderen Urteile) in ihren Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt wäre.

### I. Prüfungsmaßstab

BVerfG ist keine Superrevisionsinstanz und prüft deshalb nicht das einfache Recht über Art. 2 I GG (Rechtsstaatsprinzip als Teil der verfassungsmäßigen Ordnung), sondern nur die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts

### II. Verletzung des Art. 3 III 2 GG

#### 1. Anwendbarkeit auf A

unproblematisch (siehe oben)

#### 2. Vorliegen einer Ungleichbehandlung

a) Bilden von Vergleichsgruppen  
behinderte und gesunde Schulkinder

b) Ungleichbehandlung  
Zuweisung an unterschiedliche Schulen

#### 3. Verbotenes Differenzierungskriterium

Behinderteneigenschaft; aber: wann ist man „behindert“?

e.A. erst bei einer Behinderung ab 50 %

wäre gegeben bei Kindern wie A wegen Rollstuhl / Lähmung

dag. Einzelfallgerechtigkeit



# Lösung des Falles



- h.M. richtet sich nach Schwerbehindertenbegriff aus einfachem Recht, so dass Funktionsbeeinträchtigung nötig, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht  
besteht bei Kindern wie A wg. Koordinationsstörung / Lähmung  
arg. Einheit der Rechtsordnung
4. Benachteiligung  
durch die Sonderschulzuweisung, da sie stigmatisierend wirkt  
aber: Wie wirkt es sich aus, dass Behörde nur das Beste wollte?  
e.A. unerheblich, da Frage der Vhm. (Eingriffsintensität)  
Rspr. nur wenn die Ausgrenzung durch unzulängliche Maßnahmen kompensiert wird  
liegt hier vor, weil auch die einzig in Betracht kommende Sonderschule keine „optimale Förderung“ gewährleiste
5. Kausalität  
„wegen“ Behinderung muss A auf stigmatisierende Schule:  
e.A. Finalität  
a.A. gerade und nur deswegen  
a.A. Anknüpfungsverbot  
a.A. Begründungsverbot  
alle dürften hier zu gleichem Ergebnis kommen
6. Verhältnismäßigkeit  
grundsätzlich streng, da Differenzierungskriterium der Behinderung an sich unzulässig; diff. (spätestens hier) zwischen Gesetz und VA:



# Lösung des Falles



- a) des § 68 II 1 NSChG
  - aa) legitimer Zweck (gemeinwohlfördernde Maßnahme)  
Fürsorgepflicht des Schulträgers, Art. 7 I GG
  - bb) Eignung (Schritt in die richtige Richtung)  
Sonderschulzuweisung ermöglicht individuelle Betreuung
  - cc) Erforderlichkeit (keine mildereren, gleich geeigneten Mittel)  
milderes Mittel wäre Zuweisungsverzicht, aber nicht gleich geeignet, da an normaler Schule eventuell keine Betreuung möglich
  - dd) Angemessenheit (Abwägung)
    - (1) abstrakte Wertigkeit  
wegen Art. 3 III 2 GG wohl zugunsten des Behinderten
    - (2) konkrete Wertigkeit
      - (a) Eingriffsintensität  
wegen Stigmatisierung und Leben in Sondereinrichtungen hoch
      - (b) Gewicht der rechtfertigenden Gründe  
bei abstrakter Betrachtung sind Fälle denkbar, die aufgrund ihrer Behinderung den Ablauf des herkömmlichen Unterrichts derart stören, dass der Erfolg zulasten gesunder Schüler gefährdet ist
- b) des Einzelaktes
  - aa) Legitimer Zweck (wie oben)
  - bb) Eignung  
individuelle Förderung besteht, wenn auch nicht optimal
  - cc) Erforderlichkeit  
Zuweisung auf integrierte Gesamtschule milder, aber nicht gleich geeignet, weil dort keine hinreichenden Mittel bzw. Stützkräfte für A gegeben sind

# Lösung des Falles



## dd) Angemessenheit (Abwägung)

### (1) abstrakte Wertigkeit

knapp zugunsten A, da spezieller Gleichheitssatz

### (2) konkrete Wertigkeit

#### (a) Eingriffsintensität

wegen Stigmatisierung und Leben in Sondereinrichtungen hoch.

#### (b) Gewicht der rechtfertigenden Gründe

wird nicht wegen fehlenden Förderoptimums eingeschränkt, da Vorbehalt des Möglichen für den Staat streitet; jedoch spricht dieser Grundsatz nicht gegen eine Zuweisung auf die Gesamtschule, da Stützkraft so oder so nötig

Förderpflicht des Staates könnte dominieren, zumal Interessen der anderen Kinder in integrierter Gesamtschule einzubeziehen sind (langsamerer Unterricht o.ä.).

Andererseits dient gerade die Rücksichtnahme auf Behinderte in frühem Alter der Integration durch Erlernen von Toleranz und zu groß scheint der mit A verbundene Aufwand nicht zu sein (allenfalls bzgl. ständiger Präsenz der Stützkraft)

## 7. Ergebnis

die besseren Gründe sprechen wohl für eine Verletzung des Art. 3 III 2 GG, wobei jede andere Auffassung vertretbar ist; wenn man aber Art. 3 III 2 GG ablehnt muss man noch Art. 3 I GG prüfen, weil es keinen echten Schutzbereich bei Gleichheitsrechten gibt



# Lösung des Falles



## III. Verletzung des Art. 3 I GG

1. hinsichtlich Behinderter anderer Bundesländer  
kein taugliches Vergleichspaar wg. Territorialitätsprinzip, Art. 20 I GG
2. hinsichtlich des Schulwegs
  - a) Vorliegen speziellerer Gleichheitsrechte  
keine Benachteiligung wegen Behinderung, sondern wegen Wohnort
  - b) Anwendbarkeit auf A
  - c) Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte
    - aa) Obergruppe  
darf nicht „Mensch“ sein, da zu allgemein  
hier: Behinderte
    - bb) Ungleichbehandlung  
Unterschiedliche Länge des Schulwegs
  - d) Rechtfertigung der Ungleichbehandlung
    - aa) Prüfungsmaßstab  
h.M. Verhältnismäßigkeitsprüfung, wenn eine hinreichende Schwere der Beeinträchtigung vorliegt (neue Formel)  
beides eher nicht gegeben, da Ungleichbehandlung beeinflussbar, und nicht personen- bzw. freiheitsgrundrechtsbezogen  
a.A. immer Willkürformel (m.E. kaum noch vertreten)
    - bb) Bestehen eines sachlichen Grundes iSd Willkürformel  
diff. (spätestens hier) Gesetz und Einzelakt
      - (1) § 68 II 1 NSchG  
Vorbehalt des Möglichen macht auch (bzw. gerade) Einteilung in Sonderschulbezirke nötig
      - (2) Einzelakt  
A hat die Möglichkeit ein Internat zu besuchen.





# Lösung des Falles



- e) Ergebnis  
keine Verletzung des Art. 3 I GG

## IV. Verletzung des Art. 12 I GG

### 1. Schutzbereich

- a) persönlich

alle Deutschen im Sinne des Art. 116, also auch A

- b) sachlich

grundsätzlich jede auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage, also auch Schulabschlüsse ?  
allenfalls über „Wahl der Ausbildungsstätte“, wobei berufsbezogener Kontext auch dieser Garantie darauf drängt, dass nicht die allgemeine Schulbildung, sondern nur Schulbildung erfasst ist, die spezifischen Bezug zur Berufsausbildung (Oberstufe, Unis) aufweist

### 2. Ergebnis

keine Verletzung des Art. 12 I GG

## V. Verletzung des Art. 2 I GG

### 1. Schutzbereich

persönlich jedermann, also auch A

sachlich nach h.M. jede Form menschlichen Verhaltens, also auch der Besuch in einer bestimmten Schule (vgl. „Reiten im Walde“)

### 2. Eingriff

jede staatliche Schutzbereichsverkürzung

hier final durch die Verweisung auf die Sonderschule

### 3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

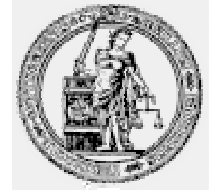
diff. Schranken Voraussetzungen, Rechtsgrundlage und Einzelakt

# Lösung des Falles

- a) Schrankenvoraussetzungen eingehalten  
§ 68 II 1 NSchG ist Teil der verfassungsmäßigen Ordnung, wenn er formell und materiell verfassungsemäßig ist:
- aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit  
unproblematisch; deshalb auch im Rahmen der Prüfung der Gleichheitssätze nicht angesprochen; hätte man diesen Punkt dort erwähnt, so hätte man außerdem anders aufbauen müssen, weil die formelle Verfassungsmäßigkeit nicht unter die Verhältnismäßigkeit gehört (S. 4, 5). Möglich wäre dort z.B. gewesen: 1. Anwendbarkeit auf A, 2) Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes, a) formell, b) materiell, aa) Ungleichbehandlung ...)
  - bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit
    - (1) Legitimer Zweck  
staatliche Fürsorgepflicht gegenüber behinderten Schülern (Art. 7 I)
    - (2) Eignung  
Spezielle Sonderschule ermöglicht individuelle Betreuung
    - (3) Erforderlichkeit  
ein milderer Mittel wäre, wie es jetzt in § 14 I 3 NSchG niedergelegt ist, die Schaffung der Möglichkeit zur Erlangung von Abschlüssen der allgemein bildenden Schulen auch auf Sonderschulen
- b) Ergebnis  
§ 68 II 1 NSchG wäre also ohne diese Möglichkeit, von der nichts im Sachverhalt steht und nicht unterstellt werden darf (es sei denn man hätte wie im Examen die nds. Gesetze dabei), verfassungswidrig und damit auch die Zuweisung auf die Sonderschule (VB also erfolgreich)



# Lösung des Falles



## Zur Vertiefung

BVerfGE 96, 288 ff.

*Engelken*, DVBl. 1997, 762 ff.; *Jürgens*, NJW 1997, 410 ff.